

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2007/46/EG;

- **Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren: Verwendung von Angaben des Basisfahrzeugs im Beschreibungsbogen der Folgestufe/Umgang mit Genehmigungen von vorhergehenden Stufen**

Frage- oder Problemstellung:

Gemäß Anhang XVII der Richtlinie 2007/46/EG können Fahrzeuge in mehreren Stufen genehmigt werden. Der Beschreibungsbogen ist gemäß Anhang I oder III, ggf. aus einer Mischung von beiden Anhängen auszufüllen. Bei den Angaben, die unverändert gegenüber der vorhergehenden Stufe bleiben, kann der Hersteller der Folgestufe die Daten unverändert übernehmen.

Die Übernahme erfolgt bisher entweder durch Kopieren der Angaben oder über einen Verweis auf die entsprechende Genehmigung der vorhergehenden Stufe unter der Auflage, dass die entsprechenden Unterlagen komplett als Anlage zum Beschreibungsbogen der aktuellen Stufe beigefügt werden müssen.

Daraus ergibt sich folgende Fragestellung:

Muss bei Verweis auf die vorhergehende Stufe die gesamte Genehmigung dieser Stufe beiliegen?

Ergebnisse:

Zur Vereinheitlichung der Verfahren innerhalb des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Antragsteller wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Abweichend vom Merkblatt zum Mehrstufenverfahren werden Verweise auf die vorhergehende Stufe weiterhin akzeptiert, ohne dass die gesamten Genehmigungsunterlagen dieser Stufe als Anlage zum Beschreibungsbogen beigefügt werden müssen.
- Dem KBA als EU-Typgenehmigungsbehörde liegen die Gesamtfahrzeuggenehmigungen anderer Behörden in der Regel vor. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, muss der Aufbauhersteller die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen, ohne dass sie Teil der Beschreibungsunterlagen seiner eigenen Genehmigung werden.
- Generell sind alle relevanten Genehmigungs**bögen** der vorhergehenden Stufe(n), auf die Bezug genommen wird, den Beschreibungsunterlagen als Anlage beizufügen.
- Bei Erstellung eines eigenen TVV-Schlüssels, der sich von der vorhergehenden Stufe unterscheidet, ist darauf zu achten, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Varianten und Versionen der vorhergehenden Stufe möglich ist, damit die Angaben aus den Beschreibungsunterlagen der vorhergehenden Stufe weiterhin verwendet werden können.
- Die Tabelle gemäß Anhang III Teil III (Liste der Genehmigungen nach Einzelrechtsakten) ist in jeder Stufe komplett zu liefern. Dabei sind sowohl die eigenen als auch die von der/den vorhergehenden Stufe/n übernommenen Systeme mit den entsprechenden Genehmigungsnummern anzugeben. Für die Rechtsakte, für die keine Systemgenehmigungen bestehen und die mit Prüfberichten abgedeckt werden, sind die Prüfberichtsnummern in dieser Tabelle anzugeben.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

- Die Prüfergebnisse nach Anhang VIII der 2007/46/EG sind grundsätzlich in jeder Endstufe (d. h. für vervollständigte Fahrzeuge) zu liefern sowie in jeder beliebigen Stufe bei Durchführung von abgasrelevanten Änderungen am Fahrzeug.

Das Verfahren kann ab sofort angewendet werden. Die endgültige Umstellung erfolgt bis zum 31.12.2014.

Flensburg, 30.05.2014
400-331/002-2007/46/EG
Franziska Leggewig